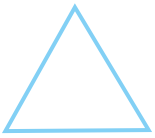




**ORDNUNG ZUR ERFASSUNG
VON UNMITTELBAREN UND
MITTELBAREN EINZELMITGLIEDERN**

INHALT

§1	Bezug zur Satzung	3
§2	Bezug zur Ordnung zur Mittelverteilung an die Mitgliedsorganisationen	3
§3	Meldung der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder der ordentlichen Mitglieder des LSVS	3
§4	Berechnung der Delegiertenzahl für die Mitgliederversammlung	4
§5	Mittelverteilung nach der Mittelverteilungsordnung	4
§6	Ordnungsmaßnahmen	4
§7	Inkrafttreten	5



§ 1 Bezug zur Satzung

- (1) Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 5 der Satzung des LSVS bestimmt sich die Verteilung der Delegierten der ordentlichen Mitglieder für die Mitgliederversammlung des LSVS nach der jeweiligen Mitgliederstärke dieser Mitglieder. Bei einer im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres stattfindenden Mitgliederversammlung ist der Berechnung die vom Mitgliedsverband im Jahr vor der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 ordnungsgemäß eingereichte Stärkemeldung zugrunde zu legen, bei einer Mitgliederversammlung im zweiten Kalenderhalbjahr die Stärkemeldung des Mitglieds aus dem aktuellen Kalenderjahr (§ 15 Abs. 2 Satz 6 der Satzung).
- (2) Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 der Satzung hat die Mitgliederversammlung bei der Entscheidung über den Ausschluss eines der beiden im Sinne des § 10 Abs. 6 der Satzung des LSVS konkurrierenden Mitgliedsverbände insbesondere die Mitgliederstärke der beiden Mitgliedsverbände zu berücksichtigen.
- (3) Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung sind die ordentlichen Mitglieder des LSVS verpflichtet, ihre Mitgliedsvereine per Satzung zu verpflichten, nach dem Stande vom 1. Januar jeden Jahres dem LSVS gemäß dieser Ordnung und den jeweils gültigen Bestimmungen des DOSB bis spätestens 15. Januar eine Stärkemeldung über das vom Vorstand des LSVS bestimmte Internetportal einzureichen. Dabei sind auch alle Vereinsmitglieder jeweils mindestens einem der ordentlichen Mitglieder des LSVS zuzuordnen und die Vereinsdaten zu pflegen.
- (4) Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung kann vom LSVS die schuldhaft nicht rechtzeitige oder nicht wahrheitsgemäße Abgabe der Stärkemeldung durch ein ordentliches Mitglied des LSVS sanktioniert werden.

§ 2 Bezug zur Ordnung zur Mittelverteilung an die Mitgliedsorganisationen

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Mittelverteilungsordnung ist Voraussetzung zum Erhalt von Mitteln des LSVS die Erfüllung aller Pflichten der Mitglieder gemäß der Satzung des LSVS.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Mittelverteilungsordnung erfolgt die Verteilung der an die ordentlichen Mitglieder zu verteilenden Mittel des LSVS unter anderem nach der Mitgliederstärke des jeweiligen Mitgliedsverbandes. Datenbasis der Mitgliederstärke des ordentlichen Mitglieds ist die Bestandserhebung zum 01.01. des Vorjahres (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 f. der Mittelverteilungsordnung).

§ 3 Meldung der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder der ordentlichen Mitglieder des LSVS

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des LSVS haben die in ihnen am 1. Januar des Jahres unmittelbar und mittelbar als Mitglieder organisierten Einzelpersonen zu melden. Mittelbar im ordentlichen Mitglied organisiert sind die Einzelpersonen, die einem der Mitgliedsvereine des ordentlichen Mitglieds angehören. Soweit der Mitgliedsverein verschiedene Sportarten betreibt, sind dem jeweiligen ordentlichen Mitglied des LSVS jeweils die Mitglieder des Mitgliedsvereins als mittelbare Mitglieder zuzurechnen, die die vom ordentlichen Mitglied im LSVS vertretene Sportart ausüben (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung). Sofern einem ordentlichen Mitglied ein Mitgliedsverein angehört, der selbst Vereine als Mitglieder hat, so gelten auch die Einzelpersonen als mittelbare Mitglieder des ordentlichen Mitglieds, welche dem Mitgliedsverein im Mitgliedsverein angehören. Gehört auch diesem Mitgliedsverein im Mitgliedsverein ein Verein als Mitglied an, gilt der vorherige Satz entsprechend.
- (2) Die Meldung nach Absatz 1 hat bis spätestens bis zum 15. Januar des Jahres über die Internetplattform „LSVSnet“ zu erfolgen. Anzugeben sind
 - a.) die Gesamtmitgliederzahl (A-Zahlen),
 - b.) die Verteilung der Gesamtmitgliederzahl auf männlich, weiblich oder divers,
 - c.) die Verteilung der Gesamtmitgliederzahl auf die vorab ausgewählten Jahrgänge,
 - d.) Zahl der den einzelnen Fachverbänden zugeordneten Einzelpersonen (B-Zahlen) mit Verteilung auf männlich, weiblich oder divers.

Dabei sind gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung die Daten der Mitgliedsvereine des ordentlichen Mitglieds zu pflegen. Diese Daten sind der Name des Mitgliedsvereins, die Kontaktdaten des Mitgliedsvereins (Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse, Homepage, Gründungsdatum, Datum Beginn der Mitgliedschaft im ordentlichen Mitglied des LSVS, Gemeinnützigkeit ja/nein, Gemeinnützigkeitsnachweis, Angabe des Vereinsregistergerichts, Vereinssitz, Zugehörigkeit Landkreis).

Weiterhin sollen die aktuellen Daten der gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsvereine des ordentlichen Mitglieds erfasst werden, wie Kontaktdaten des Vorsitzenden und den weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern des Mitgliedsvereins.

- (3) Soweit trotz der Verpflichtung in § 9 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung die Meldung nicht durch alle Mitgliedsvereine des ordentlichen Mitglieds erfolgt, ist das ordentliche Mitglied des LSVS selbst verpflichtet, innerhalb der von der Satzung vorgegebenen Frist zum 15. Januar des Jahres die Stärkemeldung zu vervollständigen.

§ 4 Berechnung der Delegiertenzahl für die Mitgliederversammlung

- (1) Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 5 der Satzung des LSVS bestimmt sich die Verteilung der Delegierten der ordentlichen Mitglieder für die Mitgliederversammlung des LSVS nach der jeweiligen Mitgliederstärke dieser Mitglieder.

- (2) Bei einer im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres stattfindenden Mitgliederversammlung des LSVS ist nach § 15 Abs. 2 Satz 6 der Satzung der Berechnung die vom ordentlichen Mitglied im Jahr vor der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 ordnungsgemäß eingereichte Stärkemeldung zugrunde zu legen.

Sollte das ordentliche Mitglied bis zum Zeitpunkt dieser Mitgliederversammlung noch immer keine ordnungsgemäße Stärkemeldung für das Vorjahr gemacht haben, können ihm mangels der von der Satzung geforderten Berechnungsgrundlage keine über den nach § 15 Abs. 3 Satz 1 der Satzung jedem Mitglied zustehenden Delegierten hinausgehenden weiteren Delegierten zugewiesen werden.

- (3) Bei einer Mitgliederversammlung des LSVS im zweiten Kalenderhalbjahr ist nach § 15 Abs. 2 Satz 6 der Satzung der Berechnung der Delegierten die Stärkemeldung des Mitglieds aus dem aktuellen Kalenderjahr zugrunde zu legen.

Sollte das ordentliche Mitglied bis zum Zeitpunkt dieser Mitgliederversammlung noch immer keine ordnungsgemäße Stärkemeldung für das aktuelle Kalenderjahr gemacht haben, können ihm mangels der von der Satzung geforderten Berechnungsgrundlage keine über den nach § 15 Abs. 3 Satz 1 der Satzung jedem Mitglied zustehenden Delegierten hinausgehenden weiteren Delegierten zugewiesen werden.

§ 5 Mittelverteilung nach der Mittelverteilungsordnung

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Mittelverteilungsordnung ist Voraussetzung zum Erhalt von Mitteln des LSVS die Erfüllung aller Pflichten der Mitglieder gemäß der Satzung des LSVS.

- (2) Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung sind die ordentlichen Mitglieder des LSVS verpflichtet, ihre Mitgliedsvereine per Satzung zu verpflichten, nach dem Stande vom 1. Januar jeden Jahres dem LSVS gemäß dieser Ordnung und den jeweils gültigen Bestimmungen des DOSB bis spätestens 15. Januar eine Stärkemeldung über das vom Vorstand des LSVS bestimmte Internetportal einzureichen.

Soweit ein ordentliches Mitglied des LSVS in seiner Satzung seinen Mitgliedsvereinen nicht die vorgenannte Pflicht auferlegt hat, erfüllt das ordentliche Mitglied insoweit nicht seine ihm aus der Satzung des LSVS obliegenden Pflichten.

Eine in der Satzung des ordentlichen Mitglieds fehlende Verpflichtung seiner Mitglieder wird vom LSVS bei der Anwendung der Mittelverteilungsordnung vorerst solange nicht beanstandet, als dass die Stärkemeldungen im Sinne des § 9 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung trotzdem durch die Mitgliedsvereine des ordentlichen Mitglieds erfolgen oder das ordentliche Mitglied selbst form- und fristgerecht die Meldung ordnungsgemäß vornimmt oder vervollständigt.

- (3) Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Mittelverteilungsordnung erfolgt die Verteilung unter anderem nach der Mitgliederstärke des jeweiligen Mitgliedsverbandes. Datenbasis der Mitgliederstärke des ordentlichen Mitglieds ist die Bestandserhebung zum 01.01. des Vorjahres (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 f. der Mittelverteilungsordnung).
Sollte das ordentliche Mitglied bis zum 1. Januar des Jahres noch immer keine ordnungsgemäße Stärkemeldung für das Vorjahr gemacht haben, können ihm mangels der von der Mittelverteilungsordnung geforderten Berechnungsgrundlage keine Mittel zugewiesen werden.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung kann vom LSVS die schuldhaft nicht rechtzeitige oder nicht wahrheitsgemäße Abgabe der Stärkemeldung durch ein ordentliches Mitglied des LSVS – über die in § 4 und § 5 dargestellten Folgen hinaus – sanktioniert werden.
- (2) Als Sanktionen sind nach § 12 Abs. 4 der Satzung zulässig:
1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Geldstrafe in Höhe von bis zu 10% der jährlichen Mittelzuweisung des LSVS an das betroffene Mitglied, gemessen an der Zuweisung des Jahres, in dem die Sanktion ausgesprochen wird;
 4. Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des LSVS, insbesondere der sportlichen Anlagen, auf Zeit,
 5. Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des LSVS, insbesondere der sportlichen Anlagen, auf Dauer,
 6. Ausschluss aus dem LSVS auf Zeit oder auf Dauer.
- Die Sanktionen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (3) Über die Verhängung der in Absatz 2 Nummern 1. bis 4. aufgeführten Sanktionen entscheidet der Vorstand. Über die Verhängung der in den Nummern 5. bis 6. genannten Sanktionen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt bei Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 25.11.2025 in Kraft.

